
BESTIMMUNGEN FÜR DAS S PRAEMIEN SPAREN / SPARBUCH

Ausgabe Juli 2012

1. Sparbuch

- 1.1. Spareinlagen sind Geldeinlagen, die nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der Anlage dienen. Der Sparer erhält bei der ersten Einzahlung als Sparerkunde ein Sparbuch, das auf eine bestimmte Bezeichnung, insbesondere auf den Namen des identifizierten Kunden, nicht jedoch auf Fantasienamen lauten kann.
- 1.2. Der letzte ausgewiesene Guthabenstand im Sparbuch muss mit der tatsächlichen Höhe der Forderung aus dem Sparbuch nicht übereinstimmen.
- 1.3. Das Sparbuch enthält die Kontonummer und die vom Sparer angegebene Bezeichnung sowie einen Hinweis auf ein eventuell vereinbartes Losungswort und sonstige Vermerke.
- 1.4. Jedes Sparbuch hat einen Mindeststand aufzuweisen, dessen Höhe sich nach den im Kassensaal durch Aushang hierfür erfolgenden Verlautbarungen richtet.

2. Losungswort

Um unbefugte Abhebungen zu verhindern, kann der aus einer Spareinlage Berechtigte den Vorbehalt machen, dass Verfügungen nur gegen Angabe eines von ihm bestimmten Losungswortes oder gegen Abgabe seiner Unterschrift vorgenommen werden dürfen. Dieser Vorbehalt ist im Sparbuch vorzumerken.

3. Verzinsung

- 3.1. Der Zinssatz beim s Prämien Sparen teilt sich in einen vereinbarten Habenzinssatz und einen vereinbarten Habenzinsenzuschlag.
- 3.2. Verzinsung bei vorzeitiger Behebung wegen Nichterfüllung:
Grundsätzlich sollte das eingezahlte Kapital bis zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit am s Prämien Sparen belassen werden. Bei vorzeitiger Behebung wird der Habenzinsenzuschlag **per Jahresbeginn laufendes Jahr** verworfen, das heißt, das gesamte Kapital wird seit Jahresbeginn nur mit dem vereinbarten Habenzinssatz verzinst. Das Sparbuch wird ab dem Tag der Behebung in ein s Komfort Sparen (Eckzinssparbuch) umgewandelt.
- 3.3. **Änderung der Verzinsung**
Änderungen des vereinbarten Zinssatzes erfolgen gegenüber Verbrauchern auf Grund der unten stehenden Zinsgleitklausel:

3.3.1. Zinsgleitklausel

Der vereinbarte Zinssatz wird an die Veränderungen des Zinsniveaus in folgender Weise angepasst:

Als Indikator wird der 3-Monats-EURIBOR festgelegt. Der Indikator wird auf <http://www.euribor-ebf.eu/euribor-org/euribor-rates.html> dargestellt.

Als Beobachtungsmonate werden die Monate März, Juni, September und Dezember vereinbart. Der Zinssatz wird im gleichen Umfang angepasst (erhöht oder gesenkt), um welchen sich der Indikator im Vergleich des jeweils vorletzten Beobachtungsmonats gegenüber dem Indikator des jeweils letzten Beobachtungsmonats verändert hat. Die Zinssatzanpassung erfolgt mit Wirkung am jeweils den beiden Beobachtungsmonaten folgenden 14.01., 14.04., 14.07. und 14.10. (z. B. Vergleich März 2012 mit Juni 2012, entsprechende Zinsanpassung erfolgt per 14.07.2012). Die Änderung des Indikators wird kaufmännisch auf volle 0,125 Prozentpunkte auf- bzw. abgerundet. Bei der nächsten Anpassung wird der Differenzbetrag zwischen der Änderung des Indikators und dem auf- bzw. abgerundeten Wert berücksichtigt. Auch wenn sich auf Grund der Änderungen des Indikators ein Zinssatz errechnen würde, welcher unter dem Mindestzinssatz (= "Floor") von 0,125 % liegt, wird das Konto dennoch zum Zinssatz dieses "Floors" von 0,125 % verzinst. Eine Änderung dieses Zinssatzes erfolgt erst dann, wenn sich aus der Weiterrechnung des fiktiven, unter dem "Floor" liegenden Zinssatzes anhand der Entwicklung des Indikatorzinssatzes wieder ein entsprechender positiver, über dem "Floor" liegender Wert ergibt.

3.3.2. Nimmt das Kreditinstitut keine Zinssatzsenkung vor, obwohl sich nach dieser Zinsgleitklausel eine solche errechnet, ist das Kreditinstitut berechtigt, diese Zinssatzsenkung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen oder mit einer sich später ergebenden Zinssatzerhöhung zu verrechnen.

3.3.3. Falls die Bekanntgabe des obgenannten Indikators (3-Monats-EURIBOR) auf www.euribor-ebf.eu überhaupt oder in der derzeitigen Form zukünftig unterbleiben sollte, wird das Kreditinstitut die Zinsanpassung anhand von Indikatoren vornehmen, die wirtschaftlich den jetzt vereinbarten Indikatoren so nahe wie möglich kommen. In diesem Fall wird die Sparkasse Ihnen die neuen Indikatoren schriftlich bekannt geben.

4. Laufzeit und Produktauslauf

4.1. Einlagen auf s Prämien Sparen werden nach Ende der vereinbarten Laufzeit mit dem jeweils gültigen Zinssatz für s Komfort Sparen verzinst. Die Zinssätze für s Komfort Sparen (Eckzinssparbücher und 1-Monats-Sparbücher) sind fix und unterliegen daher nicht der oben angeführten Zinsgleitklausel

4.2. Das Auslaufdatum des s Prämien Sparen wird bei der Eröffnung vereinbart und ergibt sich wie folgt:

Auslaufdatum = Laufzeitbeginn + vereinbarte Laufzeit - 1 Kalendertag

5. Verzinsung und Entgelte

- 5.1. Gemäß § 32 Abs. 6 BWG werden der für die Spareinlage geltende Jahreszinssatz und die Entgelte, die allenfalls für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Spareinlagen verlangt werden, in der Sparurkunde an auffallender Stelle ersichtlich gemacht. Jede Änderung des Jahreszinssatzes ist unter Angabe des Tages, von dem an sie in Kraft tritt, bei der nächsten Vorlage der Sparurkunde in dieser zu vermerken. Der geänderte Jahreszinssatz gilt vom Tage des In-Kraft-Tretens an, ohne dass es einer Kündigung durch das Kreditinstitut bedarf.
- 5.2. Die Verzinsung von Spareinlagen beginnt mit dem auf den Bareingang folgenden Werktag (Wertstellungstag des Überweisungseinganges) und läuft bis einschließlich dem der Auszahlung vorangehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen berechnet.
- 5.3. **Verzinsung bei vorzeitiger Beendigung wegen Nichterfüllung:**
Grundsätzlich sollte das eingezahlte Kapital bis zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit am s Prämien Sparen belassen werden. Bei vorzeitiger Behebung wird der Habenzinsenzuschlag **per Jahresbeginn laufendes Jahr** verworfen, das heißt, das gesamte Kapital wird seit Jahresbeginn nur mit dem vereinbarten Habenzinssatz verzinst. Das Sparbuch wird ab dem Tag der Behebung in ein s Komfort Sparen (Eckzinssparbuch) umgewandelt.
- 5.4. Spareinlagen werden - sofern nicht innerhalb des Jahres eine vollständige Auszahlung der Spareinlagen stattfindet - mit dem Ende des Kalenderjahres abgeschlossen (Abschlussstermin). Die Zinsen werden zum Abschlussstermin dem Kapital zugeschlagen und mit diesem vom folgenden Kalendertag an verzinst.

6. Einzahlungen

- 6.1. Bareinzahlungen und Überweisungen auf eine Spareinlage sind nicht zulässig, wenn es sich dabei um ein vor dem 1. November 2000 eröffnetes Sparbuch handelt, zu dem sich noch kein Kunde der Sparkasse gegenüber identifiziert hat. Davon sind bis 30.06.2002 Überweisungen von anonymen Abschmelzdepots ausgenommen.
- 6.2. Überweisungen oder Bareinzahlungen auf Spareinlagen, deren Guthabensstand weniger als EUR 15.000,-- oder Euro-Gegenwert beträgt und die nicht auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, werden diesen nicht gutgeschrieben, wenn dadurch der Guthabensstand von EUR 15.000,-- oder Euro-Gegenwert erreicht oder überschritten wird.

7. Behebungen / Kündigung

- 7.1. Auszahlungen aus Spareinlagen dürfen nur gegen Vorlage des Sparbuches geleistet werden. Durch Überweisung oder Scheck darf über Spareinlagen nicht verfügt werden, dagegen ist eine Überweisung auf eine Spareinlage zulässig.

- 7.2. Unbeschadet des Rechtes der Sparkasse auf Prüfung der Legitimation ist diese berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparbuches, ohne Rücksicht auf die Bezeichnung, Zahlung zu leisten, soweit nicht eine Meldung über den Verlust des Sparbuches, ein behördliches Verbot oder eine behördliche Sperre die Auszahlung hemmt.
- 7.3. Eine Zinsenbehebung im Jänner (kapitalisierte Zinsen für das vergangene Kalenderjahr) ist möglich.
- 7.4. Die Sparkasse behält sich vor, Spareinlagen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Dies kann bei Vorlage des Sparbuches oder durch schriftliche Verständigung oder durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und durch Aushang im Kassensaal erfolgen. Die Verzinsung hört mit dem Ende dieser Kündigungsfrist auf, nicht behobene Beträge können auf Kosten und Gefahr des Kunden bei Gericht hinterlegt werden.
- 7.5. Bei Behebung des gesamten Guthabens zuzüglich der angefallenen Zinsen wird das Sparbuch entwertet. Die Sparkasse ist berechtigt, eine Schließungsgebühr entsprechend dem Aushang im Kassensaal zu verrechnen.

8. Abhandenkommen des Sparbuches

- 8.1. Um bei Abhandenkommen des Sparbuches Missbräuchen durch Unberechtigte vorzubeugen, hat der Berechtigte unter Angabe der wesentlichen Merkmale des Sparbuches, der Nennung seines Namens, seines Geburtsdatums und seiner Anschrift der Sparkasse unverzüglich den Verlust zu melden. Hierzu bedarf es der Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises.
- 8.2. Auf Grund der Vormerkung des behaupteten Abhandenkommens darf die Sparkasse innerhalb von vier Wochen (vom Meldungstag an) keine Auszahlungen aus der Spareinlage leisten. Vor Ablauf dieser Frist ist ein Aufgebotsverfahren (Kraftloserklärungsverfahren) bei dem zuständigen Gericht einzuleiten.
- 8.3. Nach Vorlage des rechtskräftigen Kraftloserklärungsbeschlusses wird dem Berechtigten entweder das Sparguthaben gegen Empfangsbestätigung oder ein neues Sparbuch ausgefolgt.

9. Verjährung von Spareinlagen

Die Verjährungsfrist für Forderungen aus Spareinlagen einschließlich der Zinsen beträgt 30 Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt der letzten Zinsenzuschreibung im Sparbuch oder der letzten Einzahlung oder Auszahlung.

10. Allgemeines

- 10.1. Jede Änderung dieser Bestimmungen wird bei Buchvorlage zur Kenntnis gebracht und durch Aushang im Kassensaal bekannt gegeben.
- 10.2. Spätere gesetzliche Regelungen, welche einzelne Teile dieser Bestimmungen für Spareinlagen ändern oder aufheben, bewirken keine Ungültigkeit der übrigen Punkte, die damit nicht in Widerspruch stehen.
- 10.3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des kontoführenden Kreditinstitutes, das sind die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG" oder die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen österreichischer Sparkassen" sowie die Bestimmungen des Abschnittes VII (Spareinlagen) des Bankwesengesetzes.